

for zivis

INFORMATIONEN FÜR KRIEGSDIENSTVERWEIGERER UND ZIVILDienstLEISTENDE 3/0

only

Termine

**Rüstzeiten und
Werkwochen für Zivis**

Recht

Wohnen im Zivildienst:

Wer schläft wo – und wer
bezahlt die Miete?

Aktuell

Zivis erfindet Notrufsystem

Preisträger bei Jugend forscht

Wohnen im Zivildienst

Was bin ich: Unterkunftsschläfer, Heimschläfer... ? Und wer bezahlt die Miete?

Von Peter Tobiasen

Manchmal denkt der Zivi: Wäre ich doch Soldat – dann würde mir die Frage »Wohnen Sie noch bei Ihren Eltern?« erspart bleiben. Soldaten haben Kasernen, Bett und Zimmer sind ihnen sicher. Ob die das überhaupt zu schätzen wissen?

Eine der wichtigsten Fragen bei der Suche nach einem Zivildienstplatz ist die Frage nach der Wohnung. Leben Sie noch bei Ihren Eltern? Benötigen Sie eine Unterkunft? Haben Sie etwa eine eigene Wohnung, für die wir die Mietkosten zahlen sollen? Alle, die schon im Zivildienst sind, werden sich an diese Fragen nur zu gut erinnern.

Dabei ist alles ganz einfach geregelt. Im Normalfall soll es so sein wie bei der Bundeswehr. Die Zivildienststellen sollen Dienstunterkünfte bereithalten. In dieser Unterkunft wird dem Zivi ein Bett zugewiesen und schon gilt er als »Unterkunftsschläfer«. Für so manche Einrichtung, die Zivildienstleistende beschäftigt, macht es aber keinen Sinn, Wohnungen oder gar »Dienstunterkünfte« vorzuhalten. Deshalb wird dem Dienstleistenden die Erlaubnis erteilt, während des Zivildienstes weiter in seiner bisherigen Wohnung zu wohnen. Dieser Zivi wird »Heimschläfer« – er schläft nicht im Wohnheim, sondern **daheim**. (Unterkunftsschläfer und Heimschläfer sind dann noch zu unterscheiden von den »Dienstschläfern«, die schlafen im Dienst. Daraus lassen sich aber keine Kostenerstattungsansprüche ableiten.)

Ein paar Grundsätze vorweg:

- Die Zivildienststelle muss immer sicherstellen, dass der Zivi kostenlos wohnen kann.
- Ist eine Dienstunterkunft vorhanden, muss die Zivildienststelle diese dem Zivildienstleistenden auch zuweisen.
- Gibt es keine Dienstunterkunft, sind alle Kosten, die durch das Wohnen in der bisherigen Wohnung entstehen, durch die Zivildienststelle zu erstatten, Zahlun-

gen Dritter werden aber angerechnet.

- Wer in der elterlichen Wohnung wohnt, erhält keine »Mietkosten« erstattet.
- Wer bei Dienstantritt bei der Bundeswehr oder im Zivildienst Mieter von Wohnraum ist, erhält Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – auch dann, wenn ein Bett in der Kaserne oder in der Zivildienstunterkunft bereitgestellt wird. Wenn dieser Punkt zutrifft, dann gilt:
 - Zuerst ist immer ein Antrag auf Mietbeihilfe bei der Unterhaltssicherungsbehörde zu stellen. Die Zivildienststelle zahlt nachrangig.



Nun zu den Details. Die Frage des »Wohnens im Zivildienst« wird immer vor Dienstantritt geklärt. Schon im Einberufungsbescheid wird festgelegt, ob eine Dienstunterkunft zugewiesen oder eine »Heimschlaferelaubnis« erteilt wird. Trotzdem wird sich manchmal erst nach Dienstantritt herausstellen,

ob die auf dem Papier angekündigte Dienstunterkunft auch eine tatsächlich bereitgestellte Unterkunft wird. Erst die tatsächliche Übergabe der Unterkunft mit Bett, Schrank, Stuhl und Tisch, die Aushändigung der nötigen Schlüssel und die hingelegte Bettwäsche machen aus der Theorie die Praxis. Solange diese konkrete

Den Seinen gibt's das BAZ im Schlaf

»Wird einem Dienstleistenden dienstliche Unterkunft zur Verfügung gestellt, muss die Dienststelle sicherstellen, dass bei der Länge des Bettes und der Matratze sowie bei der Bettwäsche die Körpergröße des Dienstleistenden angemessen berücksichtigt wird.«

Aus der BAZ-Sonderinformation 4/96

Einweisung in die Dienstunterkunft nicht erfolgt ist, bleibt der Zivi Heimschläfer – egal, was auf dem Papier steht.

Ab Übergabe der Dienstunterkunft ist die Zivildienststelle von der Zahlung von Miet- und Fahrtkosten an den Zivi frei. Sie hat dann nämlich »in Naturalien« dafür gesorgt, dass der Zivildienstleistende kostenfrei wohnen kann.

Mietbeihilfe

Wer allerdings bei Antritt des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes Mieter einer Wohnung ist, bekommt dennoch seine Mietkosten ganz oder zum Teil erstattet. Alle Grundwehr- und Zivildienstleistenden haben Anspruch auf Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, wenn sie Mieter von Wohnraum sind. Geregelt ist das in § 7a Unterhaltssicherungsgesetz.

Ein Zivi erhält **Mietbeihilfe**, wenn er **alleinstehend** und **Mieter von Wohnraum** ist. **Alleinstehend** im Sinne des Unterhaltssicherungsgesetzes ist derjenige, der nicht mit Eltern, Großeltern, Ehefrau oder Kindern in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt. Bruder, Schwester, Freund, Freundin oder andere Mitbewohner stören den Mietbeihilfeanspruch nicht. **Mieter von Wohnraum** ist jeder, der eine Wohnung oder ein Zimmer gemietet hat, egal, ob mit schriftlichem oder mündlichem Mietvertrag, egal, ob als Haupt- oder Untermieter. Außerdem muss er die Wohnung tatsächlich nutzen. Wohnen mehrere Personen gemeinsam, erhält der Zivi Mietbeihilfe nur für den auf ihn entfallenden Mietanteil. Üblicherweise werden die Wohnungskosten einfach durch die Zahl der in der Wohnung wohnenden Menschen geteilt.

Wer bei Beginn des Zivildienstes mindestens sechs Monate alleinstehend und Mieter einer Wohnung ist, erhält die Mietkosten voll erstattet, höchstens aber 584 DM. Umzüge von einer eigenen Wohnung in die nächste eigene stören nicht. Der Anspruch bleibt bestehen. Wer kürzer als sechs Monate vor Dienstantritt oder erst während des Dienstes eine eigene Wohnung mietet, weil er diese »dringend benötigt«, zum Beispiel weil in der elterlichen Wohnung kein eigenes Zimmer zur Verfügung steht, erhält ebenfalls die Mietkosten bis zum Höchstsatz voll erstattet.

Der Regelhöchstsatz ist 584 DM. Dieser erhöht sich auf 45 % des Nettoeinkommens, höchstens auf 1.200 DM, wenn der Zivi vor dem Zivildienst ein eigenes Einkommen hatte.

Fortsetzung S.6

Tipps:

■ Die Regelungen zur Mietkostenerstattung sind im Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes im Abschnitt F 7 abgedruckt.

■ Ausführlich erläutert werden die Vorschriften zur Mietbeihilfe und zur Mietkostenerstattung in der Broschüre »Mietbeihilfe im Zivildienst«, zu beziehen

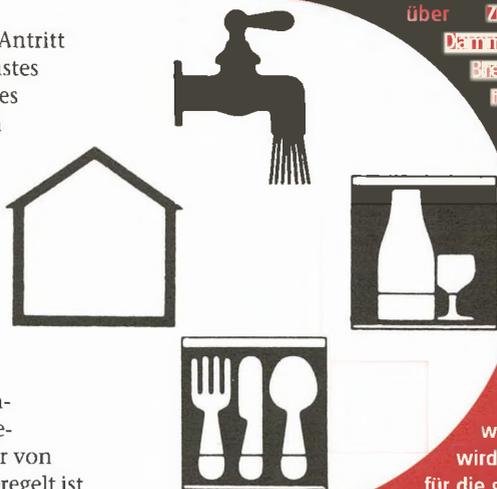
über **Zentralstelle KDV, Danneweg 20, 28211 Bremen, E-Mail: Zentralstelle.KDV@t-online.de (DM 5,- plus Porto)**

■ Anträge auf Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz können bis drei Monate nach dem Ende des Zivildienstes gestellt werden. Erstattet wird auch rückwirkend für die ganze Zeit des Zivildienstes.

■ Anträge auf Mietkostenerstattung durch die Zivildienststelle können bis vier Jahre nach dem Ende des Zivildienstes gestellt werden.

■ Wer einen abschlägigen Bescheid erhält, kann Widerspruch einlegen. Gegebenenfalls einen erfahrenen Rechtsanwalt hinzuziehen. Geeignete Anwälte sind im Internet zu finden unter www.Zentralstelle-KDV.de/anwalt.htm

■ Wer während des Zivildienstes durch eine Nebentätigkeit Einkommen erzielt, muss dies dem Amt für Unterhaltssicherung melden. 500 DM Einkommen pro Monat sind frei. Der Betrag, der 500 DM übersteigt, wird angerechnet.



nthal

Zentralstelle KDV

Mietbeihilfe im Zivildienst

September 1997

Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V.

Danneweg 20 · 28211 Bremen
 Tel.: 0421/24 00 33 · Fax: 0421/247 96 30
 e-mail: Zentralstelle.KDV@t-online.de
 Internet: <http://www.zsg-ckd.de/zentralstelle-ckd>

Erläuterungen für Zivildienstleistende



Rüstzeiten und Werkwochen sind ein Angebot der kirchlichen Beauftragten an Zivildienstleistende und interessierte Gäste aus der jeweiligen Region. Sie werden von den Teilnehmern mitgestaltet und sollen das Gespräch und gemeinsames Handeln fördern. Für Rüstzeiten und Werkwochen kann Sonderurlaub nach Leitfaden A8 in Anspruch genommen werden. Die Fahrtkosten zwischen Dienststelle und Tagungsort werden Zivildienstleistenden bis zu DM 38.- vom Veranstalter erstattet.

BYERN

- 22.10.-26.10. 01 Ruhpolding/Labenbachhof: »Das war mein Zivildienst...« Der eine ist froh, dass die Zivizeit vorbei ist, dem anderen fällt der Abschied nicht so leicht. Keinen hat das Jahr unbeeindruckt und unverändert gelassen. Wir wollen gemeinsam Revue passieren lassen.
- 05.11.-09.11. 01 Schwabach-Schwarzach: »Körpersprache, die nonverbale Kommunikationsebene« 2/3 unserer Kommunikation findet über den Körper statt. Mit einem wachen Auge für Signale können viele Gespräche und Begegnungen leichter und erfolgreicher verlaufen.
- 26.11.-30.11. 01 Schwanberg: »Meditation« Die täglichen Aufgaben erfordern unseren ganzen Einsatz. Lässt uns dies auch einmal zu uns selbst kommen? Einführende und vertiefende Meditationsübungen: Schweigen, Gespräch, Entspannen, meditativer Tanz, Impulse aus der biblischen Überlieferung, Wahrnehmungsübungen, Hören und Nachdenken.

Anmeldeformulare: Beauftragte für KDV+ZDL, Gudrunstraße 33, 90459 Nürnberg, Tel. 0911/43 04-238, Fax 0911/43 04-303

BERLIN-BRANDENBURG

- 10.09.-14.09. 01 Wünsdorf: Die Macht der Bilder – Wie wird unsere Weltsicht von Bildern geprägt? Welche Bilder zeigen uns z.B. Demokratie? Ein Fotoseminar mit Profis aus der Presse.
- 08.11.-22.11. 01 Israel: Faszination und Neugierde, Schuldgefühle, Entsetzen und Hoffnung, diese Gefühle werden geweckt bei Berichten und Nachrichten aus diesem Land. Bildungs- und Begegnungsreise.
- 12.11.-16.11. 01 Wünsdorf: »Was hören wir?« Hörgang – Hörspiel – Open Ear. Geräusche – Lärm – Literatur – Musik – Sprache. Tonmaterial als Ausdrucksmittel in der Video- und Filmproduktion, Grundkenntnisse in Aufnahme- und Schnitttechniken.

Anmeldeformulare: Amt für Evang. Jugendarbeit, Marianne Spieler, Neue Grünstraße 19, 10179 Berlin, Tel. 030/30 86 97-182, Fax 0 30/2 79 56 49

HANNOVER

- 05.11.-09.11. 01 Spiekeroog: Dekade zur Überwindung von Gewalt
- 12.11.-16.11. 01 Spiekeroog: Utopie
- 26.11.-30.11. 01 Obernkirchen: Meditation
- 10.12.-14.12. 01 Spiekeroog: Auf der Suche nach Sinn

Anmeldeformulare: Arbeitsstelle KDV+ZDL, Postfach 265, 30002 Hannover, Tel. 0511/12 41-468, Fax 0511/12 41-499, Barbara.Kuehl@evlka.de

NORDELBIEN

- 15.10.-19.10. 01 Röm/DK: »Zeit – Rituale – Spiritualität« Lösen wir die Zeitprobleme in dieser schnelllebigen Zeit durch Zeitmanagement? Brauchen wir eine Kultur der Entschleunigung, des Innehaltens? Mit den Ergebnissen des Zeitforschers Karlheinz A. Geißler geht es um Rituale und Spiritualität, den Weg zu mir selbst.

Anmeldeformulare: Kirchl. Dienst für KDV+ZDL, Bei der Christuskirche 4, 20259 Hamburg, Tel. 040/25 88 81, Fax 040/250 89 90, Email: kvd-zdl@kriegsdienstverweigern.de, www.kriegsdienstverweigern.de

SACHSEN

- 05.11.-09.11. 01 Rathewalde/Elbsandsteingebirge: »Miteinander streiten und auskommen« Warum verstehen wir uns manchmal und manchmal nicht? Wo sind die Möglichkeiten, wo sind die Grenzen? Gibt es regeln? Learning by doing – Versuch und Irrtum.



- 19.11.–23.11. 01 Wechselburg: Zu Gast bei Benediktinermönchen
 26.11.–30.11. 01 Grumbach: »Ankunft bei sich selbst« Vorweihnachtszeit – Stresszeit. Advent heißt Ankunft. Ankommen – Anhalten – Innehalten. Reden – Schweigen – Entspannen – Anspannen.

Anmeldeformulare: Landesjugendpfarramt, Christoph Wohlgemuth, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden, Tel. 0351/4 73 90 27, Fax 0351/4 73 90 30, wohlgemuth@evjusa.de

KIRCHENPROVINZ SACHSEN

- 17.10. 10–15 Uhr Magdeburg: Treffen für Zivildienstleistende in der Region
 10.12.–14.12. 01 Röhrsdorf: »AIKIDO – Kampfkunst ohne Gewalt« Lernen, einen Schlag zu lenken, sich selbst und den Gegner schützen, Körper und Geist trainieren. Sich mit der Täter-, Opfer-, Zuschauerrolle auseinandersetzen, Deeskalation einüben.

Anmeldeformulare: Arbeitsstelle Eine Welt, Johannes Lewek, Leibnitzstraße 4, 39104 Magdeburg, Tel. 0391/5346-494, -491, Fax 0391/5346-490, lewek@ekkps.de

WESTFALEN

13. 10.–22.10. 01 Rom: »Rom unter deutscher Besatzung und heute« Auf den Spuren der relativ unbekannteren jüngeren deutsch-italienischen Beziehungen. Vorbereitung: 28.–30.09., Nachbereitung: 01.12. (Bitte Infoblatt anfordern!)
 05.11.–09.11. 01 Nordwalde: »Meditation« Impulse zum Ausprobieren, Austausch von Erfahrungen und Gespräche über die unterschiedlichen Dimensionen unseres Lebens.
 19.11.–23.11. 01 Nordwalde: »Filmwerkstatt« Wir wollen hinter die Kulissen der glitzernden Kinowelt schauen. Eigene Experimente mit der Videokamera und am Schneidetisch.
 26.11.–30.11. 01 Osnabrück: »AIKIDO – Kreativsein gegen Gewalt« Ein Wort gibt das andere in Streitereien und ganz schnell fallen unfaire Bemerkungen. Manchmal fliegen gar die Fäuste. Wir wollen trainieren, in solchen Situationen ruhig und gewaltfrei zu handeln.
 03.12.–07.12. 01 Nordwalde: »Vertrauensleute« Für alle ZDL, die sich für Vertrauensleutearbeit interessieren, Vertrauensmann sind oder werden wollen.

Anmeldeformulare: Diakonisches Werk, Referat KDV+ZDL, Friesenring 32-34, 48147 Münster, Tel. 0251/27 09-191, Fax 0251/27 09-105, overkamp@dw-westfalen.de

WÜRTTEMBERG

- 15.09.–22.09 01 Dolomiten/Italien: »Friedenspfad« Im Durchwandern und Bergsteigen, beim Zuhören und Nachdenken werden die Stellungen, Stollen, Versorgungswege und die Grausamkeiten des Ersten Weltkrieges durch den Friedenspfad anschaulich. Lange, anstrengende Bergwanderungen und Klettersteige. Eigenbeitrag 400 DM.
 24.09.–28.09. 01 Reutlingen: »Computer und Musik« MIDI-Technik, Harddiskrecording, Sampling... nach dieser Rüstzeit keine Fremdworte mehr.
 27. 11. 01 Stuttgart: »Zivikongress 2001« für engagierte und interessierte Zivis und Vertrauensleute

Anmeldeformulare: Pfarramt für KDV+ZDL, Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart, Tel. 0711/97 81-114, -112, -110, Fax 0711/97 81-105

Impressum

»for zivis only« erscheint als Beihefter des Magazins »zivil – Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit«
 Redaktion: Werner Schulz (verantw.)

Rosenbergstraße 45
 70176 Stuttgart
 Telefon: 0711/636 82 14
 Fax: 0711/636 90 09
 redaktion.zivil@t-online.de
 Internet: www.zivil.de

Weitere Rüstzeiten sind zu erfragen bei:

BADEN

Amt für
Evang. Jugendarbeit
Arbeitsstelle Frieden
Postfach 2269
76010 Karlsruhe
Tel. 0721/91 75-468, -470
Fax 0721/91 75-479

BERLIN-BRANDENBURG

Amt für Evang.
Jugendarbeit
Marianne Spieler
Neue Grünstraße 19
10179 Berlin
Tel. 030/30 86 97-182
Fax 030/2 79 56 49

BRAUNSCHWEIG

Beratungsstelle KDV+ZDL
Am Fallersleber Tore 9
38100 Braunschweig
Tel. 0531/4 25 39

BREMEN

Pastorin Ruth Fenko
Hollerallee 75
28209 Bremen
Fax 0421/346155-2

HESSEN UND NASSAU

Pfarramt für KDV+ZDL
Riedstraße 2
64295 Darmstadt
Tel. 0 61 51/36 70-02, -01
Fax 0 61 51/36 70-03

KIRCHENPROVINZ SACHSEN

Arbeitsstelle Eine Welt
Johannes Lewek
Leibnitzstraße 4
39104 Magdeburg
Tel. 0391/5346-494, -491
Fax 0391/5346-490
lewek@ekkps.de

MECKLENBURG

Beauftragte für KDV + ZDL
2. Ringstraße 203
17033 Neubrandenburg
Tel./Fax 03 95/582 34 75

PFALZ

Arbeitsstelle Friedens-
dienst, Reiner Landua
Große Himmelsgasse 3
67346 Speyer
Tel. 0 62 32/6 71 50
Fax 0 62 32/67 15 67

RHEINLAND

Ev. Zivildienstseelsorge
Rochusstraße 44
40479 Düsseldorf
Tel. 0211/36 10-221
Fax 0211/36 10-224

KURHESSEN-WALDECK

Arbeitsstelle KDV+ZDL
Lessingstraße 13
34119 Kassel
Tel. 05 61/1 09 65 82
Fax 05 61/10 78 87

THÜRINGEN

Zivildienstseelsorge
Detlef Harland
Gottesackergasse 4
99706 Sondershausen
Tel./Fax 0 36 32/78 23 87
kdv-zd-frieden-thr@t-online.de



Fortsetzung von S.3

Wer erstmalig in den sechs Monaten vor Dienstantritt eine eigene Wohnung mietet, erhält nur 70 % der Mietkosten erstattet, höchstens 409 DM. Wer ohne dringenden Bedarf erstmalig während des Dienstes eine Wohnung mietet, hat keinen Anspruch auf Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Erstattet werden die Kaltmiete und die Nebenkosten, die als Pauschalen regelmäßig an den Vermieter bzw. an die Energieversorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser) zu zahlen sind. Der Antrag ist beim »Amt für Unterhaltssicherung« zu stellen. Dieses Amt findet man im Kreisamt oder Landratsamt oder in der Stadtverwaltung.

Mietbeihilfe nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhält jeder, unabhängig davon, ob eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Kann die Zivildienststelle keine Unterkunft »in natura« stellen, muss sie gegebenenfalls die Differenz bis zur vollen Miete einschließlich aller Nebenkosten zahlen.

Dazu ein Beispiel: Die Miete einschließlich aller Nebenkosten beträgt 610 DM. Die Wohnung wurde vier Monate vor Dienstantritt angemietet. Das Amt für Unterhaltssi-

cherung zahlt 70 % der Mietkosten, höchstens aber 409 DM, in diesem Fall also 409 DM. Für die Zivildienststelle, die keine Unterkunft bereitstellen kann, bleiben 201 DM zu zahlen.

Wenn die Wohnung bereits acht Monate vor Dienstantritt angemietet wurde, zahlt das Amt für Unterhaltssicherung 584 DM. Für die Zivildienststelle bleibt ein Rest von 26 DM.

Zivildienstpflichtige, die Mieter von Wohnraum sind, können den Antrag auf Mietbeihilfe beim Amt für Unterhaltssicherung stellen, wenn der Mietvertrag und der Einberufungsbescheid zum Zivildienst vorliegen. Nach der Bewilligung (oder Ablehnung) der Mietbeihilfe durch das Amt für Unterhaltssicherung ist der nächste Antrag an die Zivildienststelle zu richten. Diese muss – solange sie keine Unterkunft zur Verfügung stellt – die Differenz bis zu vollen Miete einschließlich aller Nebenkosten zahlen. Wenn das Amt für Unterhaltssicherung null DM zahlt, bleibt für die Zivildienststelle eben die volle Miete zu zahlen.

Betriebsrat spricht auch bei Zivis ein Wörtchen mit

Auch bei der Einstellung eines Zivis hat der Betriebsrat als Repräsentant der Belegschaft ein Recht auf Mitbestimmung. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht, BAG, im Juni (Az.: 1ARB 25/00). Das Gericht gab damit der Klage des Betriebsrates eines Berliner Jugendgästehauses statt. Dort hatte der Arbeitgeber argumentiert, Zivis seien keine Arbeitnehmer im üblichen Sinne, es existiere demnach auch kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates. Dagegen entschied das BAG, dass auch durch Auswahl und Einsatz der Zivis Belange der Belegschaft tangiert und daher Mitspracherechte des Betriebsrates gegeben seien.

Jugend forscht

Zivi erfindet Notrufsystem

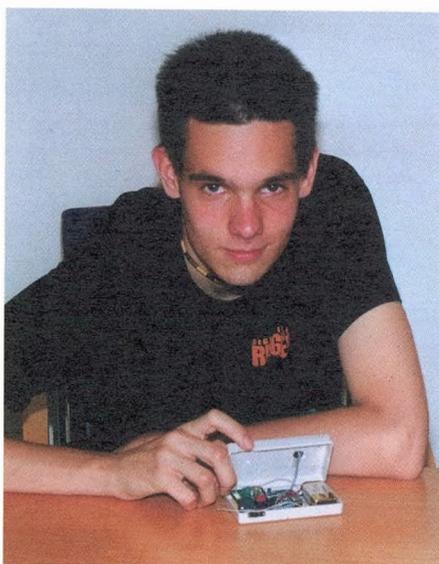
Aus der Zivildienst Erfahrung in einem Pflegeheim entstand die Idee: Ex-Zivi Michael Schüler erfand ein kabelloses Notrufsystem für bedürftige Menschen, mit dem von überall her Hilfe angefordert werden kann. Für diese Entwicklung wurde er mit dem Sonderpreis der »Christoffel-Blindenmission« im Rahmen des Jugend-forscht-Wettbewerbs 2001 ausgezeichnet.

Herkömmliche Rufanlagen, z.B. in Altenheimen und Krankenhäusern, funktionieren über fest installierte Knöpfe, am Bett oder in der Wand. Während seines Zivildienstes im Münchener Pflegezentrum St. Conrad machte ZDL Schüler immer wieder die Erfahrung, dass viele ältere Menschen diese Knöpfe in Notsituationen nicht finden, fälschlich auf Lichtschalter drücken und in besonders gefährlichen Situationen – etwa bei Stürzen – nicht mehr an die Knöpfe herankommen. Michael Schüler entwickelte ein Notrufsystem, das mittels Sender funktioniert und ständig am Körper, z.B. am Handgelenk, getragen werden kann. Und weil der Ex-Zivi und mehrmalige Jugend-forscht-Teilnehmer ausgesprochen computerbegeistert ist, hat er es geschafft, dass sein mobi-

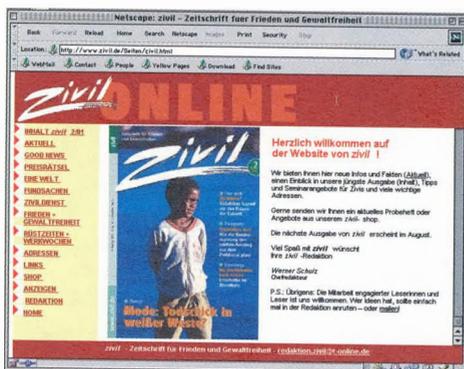
les System an die bestehende Notrufanlage des Hauses anzukoppeln ist. Bei einem Alarm lässt sich im Bereitschaftszimmer mit einem Blick auf den Computerbildschirm feststellen, woher der Notruf genau kommt.

»Eigentlich wollte ich in diesem Jahr nicht teilnehmen am Wettbewerb Jugend forscht«, so Michael Schüler gegenüber *zivil*. »Ich wollte meinen Zivildienst genießen. Aber dann tauchten da diese Notfälle auf – und ich dachte: Da muss man doch etwas erfinden können.« Jetzt liegt die Erfindung vor, aber umgesetzt in die Praxis wurde sie noch nicht. Obwohl der Materialwert gering ist – etwa 10 DM schätzt Schüler – hat sich noch niemand gefunden, der das Patent des jungen Forschers produzieren will. »Vielleicht«, so meint er über sich, »bin ich doch eher der Erfinder und nicht so sehr der Vermarkter.«

Kontaktaufnahme zu Michael Schüler ist möglich über die *zivil*-Redaktion.



Michael Schüler (21) und sein kabelloses Notrufsystem Foto: Christoffel-Blindenmission



Mehr Recht im Internet: www.zivil.de

Auf unserer Homepage finden sich unter »Recht« weitere Infos rund um das Zivildienstrecht. Außerdem: Aktuelle Nachrichten, Hintergrundberichte zu den Themen »Gewalt« und »Frieden«, ein Preisrätsel, Angebote aus unserem »zivil-Shop« und interessante Links.

zivil

VERSCHENKEN

Geschenkabo

Die Idee:
 Verschenken Sie ein Jahresabo der Zeitschrift *zivil*. Geben Sie Infos, Hintergrundberichte und Anregungen rund um die Themen Frieden und Gewaltfreiheit an einen lieben Menschen weiter. Das *zivil*-Abo gibt's zum zivilen Preis von nur 16 Mark pro Jahr. Einfach den Coupon ausfüllen und absenden an das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik:

geg, Vertrieb *zivil*
 Postfach 50 05 50
 60394 Frankfurt

- Ich möchte ein Jahresabo *zivil* verschenken, zum Preis von DM 16.-
- Ich möchte mir selbst ein Jahresabo *zivil* schenken, zum Preis von DM 16.-

Rechnungsanschrift:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift 1

Diese Bestellung kann ich innerhalb von 8 Tagen schriftlich beim Vertrieb *zivil* widerrufen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung meines Widerrufs (Datum des Poststempels)

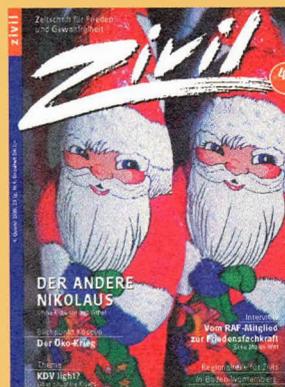
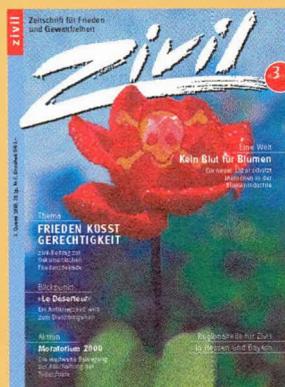
Datum, Unterschrift 2

zivil soll an folgende Adresse geschickt werden:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort



Ältere *zivil*-Ausgaben

Ältere *zivil*-Ausgaben können kostenlos bei der Redaktion angefordert werden (z. B. für Infotische, Veranstaltungen, Gruppen, Schulklassen ...)